



Haftung auch ohne Verschulden?

Die BGH-Rechtsprechung zu Verkehrssicherungspflicht und Nachbarrecht

Helge Breloer

Inhalt

1. Vorbemerkung	2
2. Zur Entwicklung der BGH-Rechtsprechung	2
3. Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch	3
4. Die Eigentumsbeeinträchtigung bzw. Eigentumsstörung	4
5. Die Störereigenschaft des Baumeigentümers	4
6. BGH-Urteile - nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch/Verkehrssicherungspflicht	5
BGH, Urteil vom 23. 4. 1993	5
Kein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch für Schäden infolge ungewöhnlich heftigen Sturms	
BGH, Urteil vom 21. 3. 2003	5
Pappelurteil, Verletzung der Verkehrssicherungspflicht wegen Baumalter, hier 30 jährige Pappeln, zur fehlenden Baugenehmigung beschädigter baulicher Anlagen	
BGH, Urteil vom 4. 3. 2004	6
Pappelurteil, keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht bei Ausbruch eines belaubten Astes, andere Entscheidung zum Alter, zur Beweislast	
BGH, Urteil vom 17. 9. 2004	9
Baumsturz geschützter Bäume nach Freistellung, Ausgleichsanspruch bei Naturschutz	
BGH, Urteil vom 8. 10. 2004	11
Sturz eines Walnussbaumes auf Nachbargrundstück Schadensersatz und Ausgleichsanspruch	
BGH, Urteil vom 28. 11. 2003	12
Wurzeln heben Betonplatten hoch, Erweiterung des Störerbegriffs	
BGH, Urteil vom 4. 2. 2005	13
Bodenverunreinigung, Definitionen der Eigentumsbeeinträchtigung und Störereigenschaft	
7. Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte der BGH-Rechtsprechung	14
Literatur	17



Haftung auch ohne Verschulden?

Die BGH-Rechtsprechung zu Verkehrssicherungspflicht und Nachbarrecht

Helge Breloer

1. Vorbemerkung

In der Rechtsprechung zeichnet sich eine zunehmende Tendenz ab, die Haftung des Baumeigentümers zu verschärfen. In Fällen, in denen eine *verschuldensabhängige* Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nicht nachgewiesen werden kann, haftet der Baumeigentümer unter Umständen *unabhängig vom Verschulden* in analoger, d. h. entsprechender Anwendung des § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB für Schäden durch umstürzende Bäume, sofern er nur eine Ursache für die Gefahrenlage gesetzt hat.

Es geht hierbei um den nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch (also um Ansprüche, die ein geschädigter Grundstücksnachbar beim Umsturz eines Baumes - auch eines Straßenbaumes - hat, nicht um Ansprüche, die beispielsweise ein vorbeifahrender Autofahrer bei einem Sturz des Baumes hat). Eine wichtige Rolle in den Entscheidungen zum nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch spielt die „Störereigenschaft“ des Baumeigentümers im Sinn des § 1004 BGB, die Voraussetzung dieses Anspruchs ist. Darüber hinaus muss der Geschädigte - aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen - daran gehindert sein, seinen Beseitigungsanspruch aus § 1004 BGB geltend zu machen.

Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch können nebeneinander geltend gemacht werden. Die BGH-Rechtsprechung tendiert dazu, die Voraussetzungen für beide Ansprüche immer mehr anzugleichen, indem auch beim nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch beispielsweise geprüft wird, ob sich aus der Art der Nutzung des Grundstücks, von dem die Störung ausgeht, eine ‚Sicherungspflicht‘ ergibt. Hier kommen neue Aufgaben auf die Sachverständigen zu, die sich in Zukunft intensiv mit der Störereigenschaft auseinandersetzen müssen.

Der nachfolgende Beitrag dient dem besseren Verständnis der rechtlichen Zusammenhänge und der Auswirkungen auf die Praxis.

2. Zur Entwicklung der BGH-Rechtsprechung

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entfernt sich zusehends von der anerkannten und richtungsweisenden Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 1965 (1), deren am häufigsten zitierter Satz in Bezug auf die Verkehrssicherungspflicht für Straßenbäume lautete: *„Allerdings kann nicht verlangt werden, dass eine Straße völlig frei von Mängeln und Gefahren ist. Ein solcher Zustand lässt sich einfach nicht erreichen.“* Man wünscht sich heute ein Urteil des Bundesgerichtshofs mit der eindeutigen Feststellung: *„Allerdings kann nicht verlangt werden, dass ein Baum völlig sicher ist. Ein solcher Zustand lässt sich einfach*

nicht erreichen.“ Baumfreundlich hatte der BGH noch in einem früheren Urteil (2) festgestellt: „Der Umfang der gebotenen Überwachung und Sicherung kann nicht an dem gemessen werden, was zur Beseitigung jeder Gefahr erforderlich gewesen wäre, denn es ist nicht möglich, den Verkehr völlig gefahrlos zu gestalten. Deshalb kann aus der Tatsache des Unfalls allein ... nicht auf ein Pflichtversäumnis geschlossen werden.“ Vor allem der letzte Satz scheint heute nicht mehr zu gelten.

Während die BGH-Rechtsprechung früher viel eher höhere Gewalt als Unfallursache annahm und den Baumeigentümer von Schadensersatzansprüchen frei hielt, greift die Rechtsprechung heute immer neue Haftungstatbestände auf und belastet den Baumeigentümer mit Regressansprüchen in fast jeder Konstellation von durch Baumsturz verursachten Schadereignissen. Die derzeitige Rechtsprechung mit einem völlig überzogenen Sicherheitsdenken hat schon seit längerem direkte Auswirkungen auf die Praxis, wie man allorts an den extrem zunehmenden Baumfällungen und Baumkappungen vor allem entlang der Straßen sehen kann.

Allerdings muss sich die Rechtsprechung angesichts des Klimawandels und der nachweisbaren Zunahme von extremen Witterungsverhältnissen und dadurch bedingten häufigen Baumstürzen vermehrt mit der Frage auseinandersetzen, wo die Grenzen zwischen höherer Gewalt, also unabwendbarem Ereignis, und der eventuellen Verantwortlichkeit des Baumeigentümers für ein Baumversagen bei extremen Witterungsverhältnissen liegt. Die Tendenz, zunehmend den Baumeigentümer zur Verantwortung zu ziehen, geht einerseits auf die fehlende Fachkenntnis der Gerichte zurück, die von oft wenig kompetenten Sachverständigen beraten werden, und andererseits auf die Ausweitung des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs, der in früheren Entscheidungen zu Baumunfällen keine solche Beachtung fand.

3. Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch

Neben dem Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht prüfen die Gerichte zunehmend die Störereigenschaft des Baumeigentümers im Sinne des § 1004 BGB und daraus folgend einen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch analog § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB. Auf Bäume zugeschnitten bedeutet § 1004 Absatz 1, Satz 1 BGB: Wird ein Grundstück durch umstürzende oder konkret umsturzgefährdete Bäume auf dem Nachbargrundstück beeinträchtigt, so kann der Grundstückseigentümer von dem Nachbarn die Beseitigung der Bäume einschließlich weiterer Beeinträchtigungen verlangen. Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch analog § 906 Absatz 2, Satz 2 BGB bedeutet auf Bäume zugeschnitten: Wird ein Grundstück durch umstürzende Bäume auf dem Nachbargrundstück beeinträchtigt und kann der Grundstückseigentümer diese Beeinträchtigung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abwenden, so kann er von dem Baumeigentümer einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen.

Der BGH definiert den nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch wie folgt (3): *„Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch entsprechend § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB ist nach ständiger Rechtsprechung des*

Bundesgerichtshofs gegeben, wenn von einem Grundstück im Rahmen privatwirtschaftlicher Benutzung Einwirkungen auf ein anderes Grundstück ausgehen, die das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigung übersteigen, sofern der betroffene Eigentümer aus besonderen (tatsächlichen oder rechtlichen) Gründen gehindert war, die Einwirkungen gemäß § 1004 Abs. 1 BGB zu unterbinden. Der Anspruch ... umfasst auch Grobimmissionen, wie sie hier zur Folge des Niederbrechens der beiden Bäume vorlagen.“

4. Die Eigentumsbeeinträchtigung bzw. Eigentumsstörung

Der BGH hat in seinem Urteil vom 4. 2. 2005 (4), in dem es allerdings um in ein Grundstück eingedrungene Schadstoffe ging, die Eigentumsbeeinträchtigung bzw. Eigentumsstörung ganz allgemein wie folgt definiert: *„Hierunter ist jeder dem Inhalt des Eigentums (§ 903 BGB) widersprechende Zustand zu verstehen. Gelangen ohne den Willen des Eigentümers fremde Gegenstände oder Stoffe auf sein Grundstück oder in dessen Erdreich, beeinträchtigen sie die dem Eigentümer durch § 903 BGB garantierte umfassende Sachherrschaft, zu der es auch gehört, fremde Gegenstände oder Stoffe von dem eigenen Grundstück fernzuhalten. Deshalb sind diese Gegenstände oder Stoffe bis zu ihrer vollständigen Entfernung allein durch ihre Anwesenheit eine Quelle fortdauernder Eigentumsstörungen.“* Das bedeutet, dass der nach einem Baumsturz jetzt auf einem anderen Grundstück liegende Baum immer eine Beeinträchtigung bzw. Störung dieses Grundstücks im Sinne des § 1004 BGB darstellt. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass der Baumeigentümer hinsichtlich der oft schwerwiegenden Folgen des Baumsturzes als Störer im Sinn des § 1004 BGB anzusehen ist. Das ist für den Umfang der Regressansprüche des betroffenen Grundstückseigentümers von Bedeutung.

5. Die Störereigenschaft des Baumeigentümers

Der Störereigenschaft des Baumeigentümers im Sinn des § 1004 BGB ist Voraussetzung für einen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch analog § 906 Abs. 2 S. 2 BGB. Hier ist zu prüfen, ob eine Eigentumsbeeinträchtigung vom betroffenen Grundstückseigentümer zu dulden ist oder anderenfalls widerrechtlich ist, d. h. ob die Eigentumsbeeinträchtigung dem Baumeigentümer als Störer im Sinn des § 1004 BGB zuzurechnen ist. Dabei ist widerrechtlich nicht mit Verschulden gleichzusetzen. Ein Tatbestand oder eine Handlung können widerrechtlich sein, ohne dass bei dem Verursacher oder Handelnden ein Verschulden vorliegen muss. Die Prüfung der Störereigenschaft des Baumeigentümers bei einem Baumsturz hat einen anderen rechtlichen Ansatz als die Prüfung der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht des Baumeigentümers. Das Ergebnis ist jedoch immer die Haftung des Baumeigentümers für die entstandenen Schäden, gleichgültig, ob der Betroffene Schadensersatz wie bei der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht verlangt oder ob er umfassende Beseitigungsansprüche und Folgekosten geltend macht. Die Beseitigungspflicht des Störers im Sinn des § 1004 BGB ist auch nicht auf des Entsorgen der störenden Gegenstände wie z. B. umgestürzter Bäume beschränkt, *„sondern umfasst auch die anschließende*

Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des beeinträchtigten Grundstücks." (siehe Seite 20, BGH, Urt. v. 4. 2. 2004) Diese Wiederherstellungspflicht kommt dem Wiederherstellungsanspruch im Schadensersatz (§ 249 BGB) gleich.

Der durch einen Baumsturz geschädigte Grundstückseigentümer kann nach der Rechtsprechung des BGH **beide Ansprüche nebeneinander** geltend machen, und zwar den verschuldensabhängigen **Schadensersatzanspruch** nach § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und den verschuldensunabhängigen **nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch** analog § 906 Abs. 2, S. 2 BGB. *„Denn beide prozessualen Ansprüche verfolgen trotz ihrer Unterschiedlichkeit das gleiche prozessuale Ziel und konkurrieren nicht miteinander“*, so der BGH in seiner Entscheidung vom 8. 10. 2004 (5) (siehe Seite 18)

6. BGH-Urteile - nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch/Verkehrssicherungspflicht

Bisher galten Einwirkungen auf ein Grundstück, die auf Naturgewalten bzw. Naturereignisse zurückgehen, also auch Einwirkungen durch umstürzende Bäume, in der Regel nicht als widerrechtliche Beeinträchtigungen und machten den Baumeigentümer noch nicht zum Störer im Sinn des § 1004 BGB. Der BGH hat die Störereigenschaft des Baumeigentümers im Hinblick auf Baumschäden durch Naturereignisse jedoch zunehmend verschärft, wie die nachfolgenden und zum Teil kontrovers diskutierten Urteile zeigen:

BGH, Urteil vom 23. 4. 1993 (7):

Im Leitsatz stellt der BGH fest: *„Pflanzt oder unterhält der Eigentümer auf seinem Grundstück einen Baum und stürzt dieser infolge eines ungewöhnlich heftigen Sturms auf das Nachbargrundstück, so sind die damit verbundenen Beeinträchtigungen dem Eigentümer regelmäßig dann nicht als Störer im Sinn des § 1004 Abs. 1 BGB zuzurechnen, wenn der Baum gegenüber normalen Einwirkungen der Naturkräfte hinreichend widerstandsfähig gewesen ist.“* In den Urteilsgründen wies der BGH darauf hin: *„Eine Verantwortlichkeit im Rahmen des § 1004 Abs. 1 BGB kann den Grundstückseigentümer erst dann treffen, wenn von ihm unterhaltene Bäume infolge Krankheit oder Überalterung diese Widerstandskraft eingebüßt haben. Die letztere Frage brauchte hier indes nicht vertieft zu werden, weil sie für die Entscheidung des Falles unerheblich ist.“* Diese „Vertiefung“ erfolgte dann in dem vieldiskutierten Pappelurteil des BGH,

BGH, Urteil vom 21. 3. 2003 (8):

„Unterhält der Eigentümer auf seinem Grundstück einen Baum, der allein infolge seines Alters auf das Nachbargrundstück stürzen kann, so ist er Störer im Sinn des § 1004 Abs. 1 BGB.“

Dies war das aus fachlicher Sicht falsch begründete Pappelurteil des für seine baumfachlichen Entscheidungen zeitweilig kritisierten V. Zivilsenats des BGH (9), das nur im Ergebnis richtig war. Schließlich war hier eine 30jährige Pappel umgestürzt, die in einem Bruchgelände stand, in deren Nähe schon weitere

Pappeln ausgebrochen waren. Der Geschädigte hatte den Baumeigentümer seit Jahren darauf hingewiesen, dass die Pappeln auf dessen Grundstück alt und brüchig seien und auf sein Grundstück stürzen könnten, was dann auch bei einem Sturm mit einer der Pappeln geschah.

Der BGH wies den Geschädigten darauf hin, dass er wegen der erkannten Gefahr einen Beseitigungsanspruch nach § 1004 BGB hätte geltend machen können. Weil dies nicht geschehen war, aber Voraussetzung des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs ist, schied ein solcher hinsichtlich der entstandenen Beeinträchtigungen aus. Der BGH stellte fest: *„Die Kläger haben jedoch gegen die Beklagte einen Schadenersatzanspruch wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht (§ 823 Abs. 1 BGB). Zu seiner gegenteiligen Auffassung gelangt das Berufungsgericht verfahrensfehlerhaft, wie die Kläger in ihrer Revisionserwiderung mit Recht rügen. Es hat seiner Entscheidung nur einen Teil der Aussage des Zeugen F. zugrunde gelegt, nämlich den, daß der Zeuge im August/September 1999 keine von den Pappeln ausgehenden akuten Gefahren erkannt habe. Es hat nicht die weitere Bekundung des Zeugen gewürdigt, daß die Pappeln in einem Alter waren, in welchem sie normalerweise gefällt werden müßten, und daß er der Beklagten geraten habe, die Pappeln deshalb in der nächsten Schlagzeit zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März zu fällen. Danach sind der Beklagten die von den Bäumen ausgehenden Gefahren, die sie aufgrund des Alters der Bäume und der Erfahrung mit der bereits umgestürzten Pappel ohnehin kannte, jedenfalls aber kennen mußte, nochmals eindrücklich vor Augen geführt worden. Dann aber war sie unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht verpflichtet, die Pappeln zum frühestmöglichen Zeitpunkt fällen zu lassen. Somit ist die Beklagte den Klägern zum Schadenersatz verpflichtet.“*

Hier ist klar zu stellen, dass die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zwar bei hohem Alter der Bäume, und hier vor allem von Pappeln, eher anzunehmen ist als bei jüngeren Bäumen, dass das Alter allein aber nicht zwingend ein Grund für eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ist. Vor allem ist die weitere Feststellung des BGH, dass Pappeln „spätestens nach 30 Jahren geschlagen werden müssten“, fachlich unhaltbar. Hier hatte ein Forstmann als Zeuge Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens, der offensichtlich die Umtriebszeit der Pappel in der Waldbewirtschaftung mit dem Alter von Pappeln gleichgesetzt hatte. Mit diesem Urteil wird die Angst vor Pappeln weiter geschürt. Es war vor allem der Leitsatz der Entscheidung, der zu großer Verunsicherung unter den privaten und öffentlichen Baumeigentümern führte, denn jetzt ging die Angst um, für den Umsturz jeden alten Baumes - und bei Pappeln schon nach 30 Jahren - haften zu müssen. Erst das nachfolgende Urteil des 3. Zivilsenats des BGH ein Jahr später gab den Baumeigentümern, und hier vor allem den Straßenbehörden und Kommunen, etwas Sicherheit zurück.

BGH, Urteil vom 4. 3. 2004 (10):

„BGB § 839

Zur Verkehrssicherungspflicht für Straßenbäume (hier: Ursächlichkeit einer unterlassenen Baumüberprüfung für einen durch das Abbrechen eines Astes verursachten Verkehrsunfall)“ (Leitsatz des Gerichts)

Der BGH hatte über eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zu entscheiden, nachdem aus einem Straßenbaum, einer Pyramidenpappel, ein Ast ausgebrochen war und einen Pkw beschädigt hatte. Dem Urteil kommt insofern eine besondere Bedeutung zu, als der BGH hier eine Haftung der Kommune verneinte, obwohl die Kontrollen nicht ausreichend waren. Außerdem äußert sich der BGH in diesem Zusammenhang zum Alter von Bäumen und zur Beweislast des Geschädigten.

Der BGH hat in diesem Urteil die Frage der Häufigkeit der Baumkontrollen nicht entschieden. Es hat zwar auf die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte verwiesen, die davon ausgehe, dass „eine sorgfältige äußere Gesundheits- und Zustandsprüfung regelmäßig zweimal im Jahr erforderlich ist, nämlich einmal im belaubten und einmal im unbelaubten Zustand.“ Der BGH hat sich dieser Rechtsprechung aber nicht ausdrücklich angeschlossen. Er musste die Frage der Häufigkeit der Baumkontrollen deshalb nicht entscheiden, weil der eingehaltene Kontrollabstand (Unfall Sommer 2003, letzte Kontrolle Herbst oder sogar Frühjahr 1999) für die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht letztlich nicht ursächlich war. Auch bei häufigeren Kontrollen wäre der Astausbruch nicht zu erkennen gewesen, denn es handelte sich um einen belaubten Ast ohne besondere Auffälligkeiten, der bei einem Sturm ausgebrochen war. Eine fehlerhafte oder auch fehlende Baumkontrolle muss aber der Grund des eingetretenen Schadens sein. Nur in diesem Fall haftet der Baumeigentümer bzw. die verkehrssicherungspflichtige Behörde. Der BGH lehnte einen Schadensersatzanspruch ab, weil *„die Klägerin die Ursächlichkeit einer etwaigen Pflichtverletzung für den eingetretenen Schaden nicht hat nachweisen können.“* Der BGH kommt hier zu dem Schluss, dass insoweit der Geschädigte - hier die Klägerin - darlegungs- und beweispflichtig ist. Die Klägerin hätte daher auch den Nachweis erbringen müssen, dass bei der zumutbaren Überwachung der Straßenbäume eine Schädigung entdeckt worden wäre. Die Beweiserleichterung nach Art des Anscheinsbeweises kam ihr nicht zu Gute, weil ein belaubter Ast aus der Krone gebrochen war, den man auch bei regelmäßiger Kontrolle nicht entfernt hätte. Es fehlte mithin an der Ursächlichkeit.

Der Zivilprozess, in welchem Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, ist immer ein Beweisprozess. In der Regel hat der Geschädigte den Beweis dafür anzutreten, dass der Schädiger, hier der Baumeigentümer, Pflichten verletzt hat, die zur Haftung führen. Werden Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit Straßenbäumen geprüft, so darf nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Darlegungs- und Beweislast auf Grund des Anscheinsbeweises beim Eigentümer der Straßenbäume, der Behörde, liegt. Im Fall der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht für Straßenbäume kommt es zwar häufig zur Umkehr der Beweislast, d. h. dass dann nicht der geschädigte Kfz-Fahrer die Pflichtverletzung des Baumeigentümers beweisen muss, sondern die verkehrssicherungspflichtige Behörde als Eigentümer des Straßenbaumes beweisen muss, dass sie alle Sorgfaltspflichten erfüllt hat. In dieser Entscheidung hat der BGH aber deutlich gemacht, dass die Umkehr der Beweislast eine Ausnahme darstellt und im Regelfall der Geschädigte die Beweislast trägt. *„Wenn allerdings die Amtspflichtverletzung und der zeitlich nachfolgende Schaden feststehen, so kann der Geschädigte der öffentlichen Körperschaft den Nachweis überlassen, daß*

der Schaden nicht auf die Amtspflichtverletzung zurückzuführen ist. Dies gilt jedoch nur, wenn nach der Lebenserfahrung eine tatsächliche Vermutung oder eine tatsächliche Wahrscheinlichkeit für den ursächlichen Zusammenhang besteht; anderenfalls bleibt die Beweislast beim Geschädigten.“

Eine solche überwiegende Wahrscheinlichkeit, wie sie beim Ausbruch von Totästen angenommen werden kann, war in dem vom BGH entschiedenen Fall nicht gegeben. Hier war ein belaubter und gesunder Ast bei Sturm aus der Krone heraus gebrochen, so dass die Beweislast für eine Pflichtverletzung des verkehrssicherungspflichtigen Baumeigentümers beim Geschädigten, hier der Klägerin, blieb. Auch das von der Klägerin vorgetragene Alter änderte daran nichts.

„Zwar hatte die Klägerin vorgetragen, die hier in Rede stehenden Alleepappeln stammten aus der Zeit von vor 1939 und hätten eine durchschnittliche Lebensdauer von 70 Jahren. Indessen ist in der Rechtsprechung bereits darauf hingewiesen worden, daß das Alter - und sogar eine Vorschädigung - eines Baumes für sich allein genommen nicht ohne weiteres eine gesteigerte Beobachtungspflicht des Verkehrssicherungspflichtigen erfordern (OLG Stuttgart, VersR 1994, 359).“

Mit dieser Aussage distanziert sich der 3. Zivilsenat des BGH erfreulicherweise von der Beurteilung des 5. Zivilsenates in dem Pappelurteil von 2003. Der BGH geht in seinem Urteil auch darauf ein, dass zum Zeitpunkt des Unfalls Sturm herrschte. Er hatte insofern aber nur zu Beweisfragen und nicht zur Sache zu entscheiden. Die Haftung des verkehrssicherungspflichtigen Baumeigentümers endet in jedem Fall dort, wo der durch den Baum eingetretene Schaden auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Über das Vorliegen höherer Gewalt im Zusammenhang mit der Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen herrscht nach wie vor Unsicherheit. Falsch ist die Annahme, dass es sich bei Unfällen ab Windstärke 8 bereits um höhere Gewalt handle, die allgemein von der Haftung entbinde. Die Konsequenz dieser Ansicht würde dazu führen, dass für einen erkennbar bruchgefährdeten Baum keine Haftung bestünde, sofern er bei Sturm ab Windstärke 8 versagt. Jeder Verkehrssicherungspflichtige könnte also insgeheim darauf hoffen, dass ein Sturm über Windstärke 8 aufkommt, und er wäre aller Pflichten für die unsicheren Kandidaten unter seinen Bäumen enthoben.

Unter höherer Gewalt ist generell ein unabwendbares Ereignis zu verstehen, das auch durch Anwendung äußerster, den Umständen nach möglicher und dem Betroffenen zumutbarer Sorgfalt nicht zu vermeiden war. Höhere Gewalt ist ein objektiver Begriff, der im Zusammenhang mit der Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen immer nur im Sinn des stets zitierten Grundsatzurteils des BGH von 1965 ausgelegt werden kann. Folglich beruhen Schäden an Bäumen, die bei Sturm ab Windstärke 8 umstürzen, nicht von vorneherein auf höherer Gewalt, sondern nur dann, wenn das Umstürzen des Baumes ein nicht vorhersehbares Ereignis darstellt, dem mit angemessenen und zumutbaren Mitteln nicht rechtzeitig begegnet werden konnte.

Im Ergebnis bleiben also allein die fachlichen Kriterien und nicht die Windstärke für die Vorhersehbarkeit von Schäden und die daran geknüpfte Haftungsbeurteilung entscheidend.

Nach dem genannten Urteil des BGH kommt es dabei auf den jeweiligen Stand der Technik und Erfahrungen an, mit dem sich der Kontrolleur vor Ort ständig aufs Neue vertraut machen muss. Wichtig ist, dass vor allem die Sachverständigen die Kompetenz und den Mut haben, aufzuzeigen, dass es einen absolut sicheren Baum nicht geben kann und nicht jedes Defektsymptom zum Handeln veranlassen muss. Es kann nicht jeder vorgeschädigte Baum beseitigt werden, denn dann gäbe es bald keinen Baumbestand mehr - vor allem an Straßen. Schließlich kann auch der gesunde Baum bei Sturm brechen. Die überwiegenden Baumstürze bei einem Sturm gehen nicht auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zurück. Hier sind kompetente Baumkontrolleure und Sachverständige gefragt, die Gerichte bei ihren Entscheidungen in die richtige Richtung zu lenken. Das Urteil des 3. Zivilsenats des BGH gehört zu den wenigen letztlich baumfreundlichen Urteilen, zumal des BGH hier - vor allem nach dem missverständlichen Pappelurteil von 2003 - die Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht für Straßenbäume aus der als ausgewogen geltenden Rechtsprechung von 1965 erneuert hat.

BGH, Urteil vom 17. 9. 2004 (11):

Der 5. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs setzt dagegen zurzeit neue Maßstäbe in der Rechtsprechung zu Bäumen hinsichtlich Verkehrssicherungspflicht und Nachbarrecht wie unter anderem in diesem Urteil vom 17. September 2004 zum nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch bei geschützten Bäumen. Nachdem im Zuge einer Baugenehmigung ein Teil eines als Landschaftsbestandteil geschützten Baumbestandes gerodet worden war, hatten angrenzende Bäume offensichtlich ihre Standsicherheit verloren. Für sieben dieser Bäume, die anschließend gerodet wurden, hatte die zuständige Naturschutzbehörde eine Fällgenehmigung erteilt. Später stürzten bei einem Gewittersturm aber zwei weitere Bäume um, gegen deren Standsicherheit bei der Begehung keine Bedenken aufgetreten waren. Eine Garage und eine Gartenanlage auf dem Nachbargrundstück wurden beschädigt. Die Sache wurde vom BGH zwar an das Berufungsgericht, das OLG Frankfurt, zur Klärung der noch offen stehenden Frage, ob der Sturm oder die Freistellung der Bäume den Baumsturz verursacht hatten, zurück verwiesen. Aber der BGH stellte in seinem Urteil vorab klar, dass der Geschädigte hier vom Grundsatz her einen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch gegen den Baum- bzw. Grundstückseigentümer hinsichtlich der ihm entstandenen Schäden hat, wenn es sich denn um eine geschaffene und nicht um eine naturgegebene Gefahr gehandelt hat. Die Leitsätze der Entscheidung des BGH lauten: *„Hat der Grundstückseigentümer eine Gefahrenlage geschaffen, an deren Beseitigung er durch Rechtsvorschriften (hier: Naturschutz) gehindert ist, kann er, wenn sich die Gefahr in einem Schaden des Nachbarn verwirklicht, diesem zum Ausgleich entsprechend § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB verpflichtet sein.“*

Im Anschluss an die Definition des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs stellt der BGH klar, dass der Naturschutz (wie z. B. ein naturschutzrechtliches Verbot bestimmter, zur Sicherung der Bäume notwendiger Maßnahmen) die Störereigenschaft des Baumeigentümers nicht ausschließt. Auch wenn ihm also aufgrund eines naturschutzrechtlichen Verbots bestimmte Handlungen an den Bäumen untersagt sind, wird er zum

Störer im Sinn des § 1004 BGB, wenn danach von den Bäumen Gefahren ausgehen. Der BGH spricht in diesem Urteil auch noch einmal die wichtige Voraussetzung des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs an, der nicht nur erfordert, dass der Baumeigentümer Störer im Sinn des § 1004 BGB ist (was hier der Fall trotz naturschutzrechtlicher Verbote der Fall war), sondern dass der beeinträchtigte Nachbar den aus der Störereigenschaft folgenden Beseitigungsanspruch vorher (vergeblich) geltend gemacht hat. An dieser Geltendmachung kann der Nachbar aus rechtlichen Gründen wie auch aus tatsächlichen Gründen gehindert sein.

Aus tatsächlichen Gründen ist der beeinträchtigte Nachbar vor allem dann an der Geltendmachung seines Beseitigungsanspruches gehindert, wenn er von der Gefahr nichts weiß, sie nicht erkannt hat und auch nicht erkennen musste. Dies dürfte bei Bäumen der häufigste Grund für die Geltendmachung des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs nach einem Baumsturz sein. So war es auch in dem vom BGH entschiedenen Fall. Der BGH stellte hier fest: *„Die unzureichende Ausbildung des Wurzelwerks der beiden, auf einem fremden Grundstück stehenden Bäume war für die Kläger, die über keine forstwirtschaftliche Erfahrung verfügten, nicht erkennbar gewesen. Am äußeren Zustand der Bäume war die fehlende Standfestigkeit nicht abzulesen gewesen.“* Zur Störereigenschaft des Baumeigentümers macht der BGH deutlich, dass diese immer dann vorliegt, wenn der Baumeigentümer durch sein Handeln eine Gefahrenlage geschaffen hat, die sich später verwirklicht. Dem folgt die Pflicht, Ausgleich in Geld zu leisten.

Nach der Zurückverweisung an das OLG Frankfurt hat dieses am 10. November 2005 - 12 U 34/02 - ein aus fachlicher Sicht unverständliches Urteil gefällt. (12) Es musste entsprechend der Vorgabe des BGH Beweis darüber erheben, ob der Umsturz der Bäume ausschließlich auf den zum Zeitpunkt des Umsturzes der Bäume herrschenden Gewittersturm als Naturereignis zurückzuführen war (höhere Gewalt), wie der beklagte Baumeigentümer behauptet hatte, oder ob der Baumeigentümer diese Gefahrenlage des Umsturzes bei Sturm durch die Freistellung erst geschaffen hatte, wie die geschädigten und klagenden Nachbarn behauptet hatten. Für Letzteres sprach nach Ansicht des BGH der Beweis des ersten Anscheins. Dem beklagten Baumeigentümer durfte aber nicht der Gegenbeweis verwehrt werden. Er hatte sich unter Antritt von Sachverständigenbeweis darauf berufen, dass der Schaden auch ohne die Freistellung eingetreten wäre, d. h. wenn der die Windwirkungen abmildernde Baumbestand noch vorhanden gewesen wäre. Das OLG Frankfurt war diesem Beweisantritt nicht nachgegangen und hatte wie schon zuvor das LG Darmstadt dem Anspruch der Kläger auf Zahlung von 88.250 DM stattgegeben. Nach der Zurückverweisung durch den BGH holte das OLG Frankfurt jetzt das entsprechende Sachverständigengutachten ein und bestätigte in seinem zweiten Urteil den nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch erneut. Nach dem Gutachten stehe fest, so das OLG, dass der klagende Baumeigentümer die Gefahrenlage geschaffen habe und der Gegenbeweis, dass der Baumsturz auf den Sturm zurückzuführen sei, nicht gelungen sei.

Dieses Urteil ist ein Beispiel dafür, wie Gerichte den Sachverständigen vertrauen und wahllos sowohl zutreffende wie auch nicht nachvollziehbare fachliche Aspekte zur Entscheidungsgrundlage machen und so in die Rechtsprechung einführen.

Das OLG Frankfurt stützt sein Urteil unter anderem auf folgende Ausführungen im Gutachten: Das Entfernen der umgebenden Bäume führe erfahrungsgemäß zu einer erhöhten Windwurfanfälligkeit der verbleibenden Bäume (sog. Freistellung); je größer die Lücke sei, desto mehr steige das Risiko. Das ist nachvollziehbar. Die geworfenen Bäume seien vital und gut gewachsen gewesen und hätten ein günstiges Verhältnis von Höhe zu Durchmesser (H/D Verhältnis) von 1,71 gehabt, was nach den forstwirtschaftlichen Erfahrungen auf eine hohe Standsicherheit schließen lasse; der Grenzwert zu „normal standssicher“ (H/D 2,0) sei deutlich unterschritten. Dies kann kein Forstfachmann nachvollziehen.

BGH, Urteil vom 8. 10. 2004 (13)

Dieses Urteil zeigt besonders deutlich die neuere Tendenz des BGH, die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und den nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch gleich zu setzen. Der BGH hält in diesem Urteil beide Ansprüche, also den verschuldensabhängigen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und den verschuldensunabhängigen Beseitigungsanspruch z. B. wegen Wurzeleinwuchs, für gleichzeitig möglich.

In dem zugrunde liegenden Fall war ein Walnussbaum bei Sturm auf das Nachbargrundstück gestürzt. Die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht sah der BGH in der fehlenden Baumkontrolle. Den nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch sah der BGH für gegeben, weil eine Gefahr von dem Baum ausging und der Nachbar sie nicht erkennen konnte. „Denn eine von dem Baum ausgehende Gefahr der ernsthaft drohenden Beeinträchtigung seines Grundstücks, die ein Einschreiten erforderte ..., war für ihn nicht erkennbar.“

Bei der Zurückverweisung zur erneuten Entscheidung gibt der BGH dem Berufungsgericht ausdrücklich Anweisung, seine neuere Rechtsprechung zu berücksichtigen: *„Dabei wird es die neuere Rechtsprechung des Senats zu berücksichtigen haben, wonach der Eigentümer, der auf seinem Grundstück einen Baum unterhält, welcher allein infolge seines Alters auf das Nachbargrundstück stürzen kann, Störer im Sinne des § 1004 Abs. 1 BGB ist (Senat, Urteil vom 21. März 2003 aaO), (Anm. dies ist das umstrittene erste Pappelurteil des BGH, siehe oben) und wonach durch Naturereignisse ausgelöste Störungen dem Eigentümer zugerechnet werden können, wenn sich aus der Art der Nutzung des Grundstücks, von dem die Störung ausgeht, eine ‚Sicherungspflicht‘, also eine Pflicht zur Verhinderung möglicher Beeinträchtigungen ergibt. Hierfür ist u. a. entscheidend, ob sich die Nutzung des störenden Grundstücks im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hält.“*

Ob sich die Nutzung eines Grundstücks im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hält, ist eine Sachverständigenfrage, deren Beantwortung ebenso wie andere baumfachliche Fragen von der Qualität des Sachverständigen abhängen. Allerdings gibt es hier wegen der vielfältigen und unterschiedlichsten Nutzungsarten von Grundstücken, auf denen eventuell nicht mehr sichere Bäume stehen, keine fachlichen Maßstäbe wie bei der Baumkontrolle, an denen sich die Sachverständigen orientieren können. Hier sind der Feststellung der Störereigenschaft des Baumeigentümers alle Türen geöffnet. Auf diesem Weg wird die

Haftung des Baumeigentümers für Beeinträchtigungen immer weiter ausgedehnt. Das wurde im Hinblick auf die Haftung für eindringende Wurzeln bereits auf den letzten Osnabrücker Baumpflegetagen dargestellt. (14)

BGH, Urteil vom 28. 11. 2003 (15)

Die Tendenz in der Rechtsprechung des BGH, die Störereigenschaft bei Bäumen auszuweiten, zeigt sich bereits in diesem früheren Urteil des BGH. Hier ging es um Wurzeln, die Betonplatten auf dem Nachbargrundstück hochgehoben hatten. Die Leitsätze dieses Urteils lauten:

a) Das Selbsthilferecht nach § 910 Abs. 1 Satz 1 BGB schließt den Beseitigungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht aus.

b) Der Eigentümer eines Baumes muß dafür Sorge tragen, dass dessen Wurzeln nicht in das Nachbargrundstück hinüberwachsen; verletzt er diese Pflicht, ist er hinsichtlich der dadurch hervorgerufenen Beeinträchtigungen des Nachbargrundstücks „Störer“ im Sinn von § 1004 Abs. 1 BGB.

c) Der durch von dem Nachbargrundstück hinübergewachsenen Baumwurzeln gestörte Grundstückseigentümer kann die von dem Störer geschuldete Beseitigung der Eigentumsbeeinträchtigung selbst vornehmen und die dadurch entstehenden Kosten nach Bereicherungsgrundsätzen erstattet verlangen.

Der BGH stellt zunächst fest, dass der Baumeigentümer in vorliegendem Fall Störer im Sinn des § 1004 BGB ist, und fährt dann fort:

„Zwar beruhte das Hinüberwachsen der Wurzel auf einem natürlichen Vorgang. Aber auch durch Naturereignisse ausgelöste Störungen können dem Eigentümer zurechenbar sein. Bisher hat der Senat in den Fällen des Hinüberwachsens von Baumwurzeln in das Nachbargrundstück den Eigentümer dafür verantwortlich gehalten, weil er den Baum gepflanzt (BGHZ 97, 231; 06, 142; 135, 235; Ur. v. 8. Februar 1991, V ZR 346/89, WM 1995, 76 f.) bzw. unterhalten hat (Ur. v. 21. Oktober 1994, V ZR 12/94, WM 1995, 76 f.). In jüngerer Zeit hat der Senat bei dem Einwirken von Naturkräften darauf angestellt, ob die Störung auf einem pflichtwidrigen Unterlassen beruht, ob sich also aus der Art der Nutzung des Grundstücks, von dem die Störung ausgeht, eine ‚Sicherungspflicht‘, d. h. eine Pflicht zur Verhinderungen möglicher Beeinträchtigungen des Nachbargrundstücks ergibt (Ur. v. 7. Juli 1995, V ZR 213/94, WM 1995, 1844, 1845 – Wollläuse; Ur. v. 16. Februar 2001, V ZR 422/99, WM 2001, 1229, 1300 f.- Mehltau). In Fortsetzung dieser Rechtsprechung hat der Senat erst kürzlich hervorgehoben, dass u. a. entscheidend sei, ob sich die Nutzung des störenden Grundstücks im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung halte (Ur. v. 14. November 2003, V ZR 102/03...). Von diesem Ansatz aus ist die Störereigenschaft des Eigentümers eines Baumes, dessen Wurzeln in das Nachbargrundstück hinüberwachsen, problemlos zu bejahen.“

Diese Begründung des 5. Senats zur Bestimmung Störereigenschaft nähert sich in den neueren Urteilen immer mehr der Begründung zur Bestimmung der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht für Bäume.

BGH, Urteil vom 4. 2. 2005 (16):

Der Bundesgerichtshof hatte im vorliegenden Fall über die Ansprüche eines Grundstückseigentümers zu entscheiden, in dessen Grundstück Schadstoffe vom Nachbargrundstück aus eingedrungen waren. Dieses Urteil ist deshalb für Baumfachleute von Bedeutung, weil es auch für die Rechtslage beim Eindringen von Wurzeln und vor allem auch für den Störerbegriff beim Baumeigentümer gilt. Stets muss zwischen zwei nicht zu verwechselnden Fragenkomplexen unterschieden werden:

1. Wann liegt - bezogen auf das Grundstück - eine Eigentumsbeeinträchtigung bzw. Eigentumsstörung im Sinn des § 1004 BGB vor?
2. Wann liegt - bezogen auf den Verursacher - eine Störereigenschaft im Sinne des § 1004 BGB vor?

Die Eigentumsbeeinträchtigung bzw. Eigentumsstörung im Sinne des § 1004 BGB ist beispielsweise gegeben, wenn wie in dem vom BGH entschiedenen Fall ein Schadstoff (hier eine kohlenwasserstoffhaltige Flüssigkeit) in das Grundstück gelangt oder wenn Öl ausläuft und in das Grundstück gelangt oder wenn Wurzeln in das Grundstück einwachsen und die Nutzung beeinträchtigen und auch, wenn Bäume auf ein benachbartes Grundstück gestürzt sind.

Die Störereigenschaft im Sinn des § 1004 BGB kann sich in vielerlei Hinsicht manifestieren. Der Verursacher der Eigentumsbeeinträchtigung kann entweder Handlungsstörer oder Zustandsstörer sein.

Als Handlungsstörer im Sinne von § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt, wie der BGH ausführt, wer die Eigentumsstörung durch eine Handlung herbeiführt, sei es *„durch ein positives Tun oder pflichtwidriges Unterlassen.“* *„Denn Handlungsstörer ist nur derjenige, der eine Eigentumsbeeinträchtigung durch sein Verhalten oder seine Willensbetätigung adäquat verursacht hat, wobei die Umstände, aus denen sich die Verantwortlichkeit des in Anspruch Genommenen ergeben soll, von dem Anspruchsteller nachzuweisen sind.“*

Im vorliegenden Fall konnte der geschädigte Grundstückseigentümer nicht nachweisen, dass der Grundstücksnachbar die kohlenwasserstoffhaltige Lösung in sein Grundstück eingebracht hatte, vielmehr stand im Raum, dass ein Dritter dies unbemerkt veranlasst hatte. Deshalb wurde der Anspruch des geschädigten Grundstückseigentümers abgewiesen. Da der Zivilprozess ein Beweisprozess ist, verliert derjenige, der die anspruchsbegründenden Tatsachen nicht beweisen kann.

Der beklagte Nachbar war nach den Ausführungen des BGH auch nicht Zustandsstörer allein deshalb, weil die Störung von seinem Grundstück ausgegangen ist. Vielmehr müsste die Eigentumsbeeinträchtigung wenigstens mittelbar auf seinen Willen zurückzuführen sein. Dies wäre der Fall, wenn der Beklagte die Gefahrenlage selbst geschaffen oder die von Dritten geschaffene Gefahrenlage aufrechterhalten hätte. Diese Voraussetzungen waren aber nach Ansicht des BGH nicht gegeben, wenn ein Dritter ohne Wissen und Wollen des Eigentümers eine Gefahrenlage und damit eine Eigentumsbeeinträchtigung hinsichtlich des Nachbargrundstücks herbeiführt. Auf Bäume übertragen bedeutet dies, dass der Baumeigentümer dann nicht Störer im Sinn des § 1004 BGB ist, wenn z. B. jemand den Baum ohne sein Wissen beschädigt.

Allerdings haftet der Baumeigentümer auch in diesem Fall von dem Moment an, wo er die Gefahrenlage, die ein Dritter geschaffen hat, erkennt und nichts gegen einen drohenden Baumsturz unternimmt (also die Gefahrenlage aufrecht erhält). Er haftet grundsätzlich für den Zustand, d. h. die Sicherheit des Baumes. Für eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht kommt es jetzt auf sein Verschulden an, d. h. wenn er die von einem Dritten geschaffene Gefahr erkennt, muss er (unabhängig von den Ansprüchen, die er gegen den Dritten hat) handeln, weil es sein Baum ist und die Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich dem Baumeigentümer obliegt. Solange er die Gefahr nicht erkannt hat und auch nicht erkennen konnte, trifft ihn kein Verschulden für einen eingetretenen Schaden und er haftet nicht nach § 823 BGB.

Zum Schluss:

Heutzutage wird oft vergessen, dass vom Grundsatz her jeder seinen Schaden selbst tragen muss. Die Pflicht, einem anderen Schadensersatz zu leisten, bedarf eines besonderen Rechtsgrundes.

In diesem Zusammenhang wird an ein früheres Urteil des BGH (16) zur Verkehrssicherungspflicht für Straßenbäume erinnert, in dem der BGH erklärt hat:

„Grundsätzlich muss sich der Straßenbenutzer den gegebenen Straßenverhältnissen anpassen und die Straße so hinnehmen, wie sie sich ihm erkennbar darbietet.

Der Verkehrssicherungspflichtige hat alle, aber auch nur diejenigen Gefahren auszuräumen oder vor ihnen zu warnen, die für den Benutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einstellen kann.“

7. Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte der BGH-Rechtsprechung

- Neben dem Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht prüfen die Gerichte beim Umsturz von Bäumen (auch von Straßenbäumen) auf ein benachbartes Grundstück zunehmend die Störereigenschaft des Baumeigentümers im Sinne des § 1004 BGB und daraus folgend einen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch analog § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB.
- Der Störereigenschaft des Baumeigentümers ist anders als die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nicht an ein Verschulden geknüpft. Ein Tatbestand oder eine Handlung, welche die Störereigenschaft begründen, können widerrechtlich sein, ohne dass bei dem Verursacher oder Handelnden ein Verschulden vorliegen muss.
- Die Prüfung der Störereigenschaft des Baumeigentümers bei einem Baumsturz hat einen anderen rechtlichen Ansatz als die Prüfung der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht des Baumeigentümers.

- **Das Ergebnis ist jedoch immer die Haftung des Baumeigentümers für die entstandenen Schäden**, gleichgültig, ob der Geschädigte Schadensersatzansprüche wie bei der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht stellt oder ob er umfassende Beseitigungsansprüche und Folgekosten geltend macht. Die Beseitigungspflicht des Störers im Sinn des § 1004 BGB ist nicht auf das Entsorgen der störenden Gegenstände wie z. B. umgestürzter Bäume beschränkt, sondern umfasst auch die anschließende Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des beeinträchtigten Grundstücks. Diese Wiederherstellungspflicht kommt fast dem Wiederherstellungsanspruch im Schadensersatz gleich. Der durch einen Baumsturz geschädigte Grundstückseigentümer kann nach der Rechtsprechung des BGH beide Ansprüche nebeneinander geltend machen, denn - so der BGH - „beide prozessualen Ansprüche verfolgen trotz ihrer Unterschiedlichkeit das gleiche prozessuale Ziel und konkurrieren nicht miteinander“.

- **Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch** ist an zwei wichtige Voraussetzungen geknüpft:

1. Der Baumeigentümer muss Störer im Sinn des § 1004 BGB sein und
2. der beeinträchtigte Nachbar bzw. Geschädigte muss den aus dieser Störereigenschaft folgenden Beseitigungsanspruch grundsätzlich vorher geltend machen. Nur wenn er an der Geltendmachung aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen gehindert war, steht ihm der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch zu.

- Es kommt im Rahmen des § 1004 BGB auf die Eigentumsbeeinträchtigung und die Störereigenschaft an. Dabei muss stets zwischen zwei nicht zu verwechselnden Fragenkomplexen unterschieden werden:

- Wann liegt - bezogen auf das Grundstück - eine Eigentumsbeeinträchtigung bzw. Eigentumsstörung im Sinn des § 1004 BGB vor?

- Wann liegt - bezogen auf den Verursacher - eine Störereigenschaft im Sinne des § 1004 BGB vor?

- **Eigentumsbeeinträchtigung** bzw. Eigentumsstörung ist nach der Rechtsprechung des BGH jeder, dem Inhalt des Eigentums (§ 903 BGB) widersprechende Zustand. Gelangen ohne den Willen des Eigentümers fremde Gegenstände, also auch umgestürzte Bäume, auf sein Grundstück, beeinträchtigen sie die dem Eigentümer durch § 903 BGB garantierte umfassende Sachherrschaft, zu der es auch gehört, fremde Gegenstände von dem eigenen Grundstück fernzuhalten. Deshalb sind Bäume „bis zu ihrer vollständigen Entfernung allein durch ihre Anwesenheit eine Quelle fortdauernder Eigentumsstörungen.“

- Das bedeutet, dass der nach einem Baumsturz auf dem Nachbargrundstück liegende Baum immer eine Beeinträchtigung bzw. Störung dieses Grundstücks im Sinne des § 1004 BGB darstellt. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass der Baumeigentümer auch für die übrigen Schäden am Nachbargrundstück aufkommen muss.

- Die **Störereigenschaft** im Sinn des § 1004 BGB trifft den Baumeigentümer entweder als Handlungsstörer oder Zustandsstörer.

Als Handlungsstörer im Sinne von § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt, wer die Eigentumsstörung durch eine Handlung herbeiführt, sei es durch ein positives Tun oder pflichtwidriges Unterlassen (nach der neuen BGH-Rechtsprechung z.B. Unterlassen der ‚Sicherung‘ des Baumbestandes im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Grundstücks) wobei die Umstände, aus denen sich die Verantwortlichkeit des in Anspruch Genommenen ergeben soll, von dem Anspruchsteller nachzuweisen sind. Kann der Geschädigte die Störereigenschaft des Baumeigentümers nicht beweisen, verliert er den Prozess, denn der Zivilprozess ist ein Beweisprozess.

Zustandsstörer ist der Baumeigentümer nicht allein deshalb, weil die Störung von seinem Grundstück bzw. seinem Baum ausgegangen ist. Vielmehr muss die Eigentumsbeeinträchtigung wenigstens mittelbar auf seinen Willen zurückzuführen sein. Das ist z. B. dann nicht der Fall, wenn ein Dritter ohne Wissen und Wollen des Eigentümers eine Gefahrenlage und damit eine Eigentumsbeeinträchtigung hinsichtlich des Nachbargrundstücks herbeiführt, wenn z. B. jemand den Baum ohne Wissen des Baumeigentümers beschädigt. Allerdings haftet der Baumeigentümer von dem Moment an, wo er die Gefahrenlage erkennt und nichts dagegen unternimmt, nach den Grundsätzen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

- Der BGH hat im Übrigen klargestellt, dass auch der Naturschutz wie z. B. ein naturschutzrechtliches Verbot bestimmter zur Sicherung der Bäume notwendiger Maßnahmen, die Störereigenschaft des Baumeigentümers nicht ausschließt. Auch wenn dem Baumeigentümer aufgrund eines naturschutzrechtlichen Verbots bestimmte Handlungen an den Bäumen untersagt sind, wird er zum Störer im Sinn des § 1004 BGB, wenn danach von den Bäumen Gefahren ausgehen.

- Die derzeitige Entwicklung in der BGH- Rechtsprechung geht dahin, bei Baumstürzen auf ein Nachbargrundstück den Baumeigentümer immer häufiger zum Störer im Sinn des § 1004 BGB zu erklären und ihn in die Haftung zu nehmen, selbst wenn er seine Verkehrssicherungspflicht nicht verletzt hat. Der BGH geht dazu über, auch durch Naturereignisse ausgelöste Störungen dem Eigentümer zuzurechnen. Bei dem Einwirken von Naturkräften stellt der BGH darauf ab, „ob die Störung auf einem pflichtwidrigen Unterlassen beruht, ob sich also aus der Art der Nutzung des Grundstücks, von dem die Störung ausgeht, eine ‚Sicherungspflicht‘, d. h. eine Pflicht zur Verhinderungen möglicher Beeinträchtigungen des Nachbargrundstücks ergibt.“

Literatur

- (1) BGH, Urteil vom 21. 1. 1065, VersR 1965, 475, besprochen in Heft 2, Breloer, Verkehrssicherungspflicht für Bäume aus rechtlicher und fachlicher Sicht, Thalacker, 6. Aufl. 2003, S. 13
- (2) BGH, Urteil vom 21. 2. 1961, VersR 1962, 262
- (3) BGH, Urteil vom 17. 9. 2004 - V ZR 230/03 - (Sturz von geschützten Bäumen nach Teilrodung des Waldbestandes, nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch) WF 1/2005, 19; H. Breloer, Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch in der Rechtsprechung des BGH, AFZ-Der Wald 24/2005,1314; H. Breloer, Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch, AFZ-Der Wald 4/2006,198 (zu OLG Frankfurt, nach Zurückverweisung des BGH)
- (4) BGH, Urteil vom 4. 2. 2005 - V ZR 142/04 - (Bodenkontamination, Eigentumsstörung, Wiederherstellungspflicht) WF 2/2005, 60; H. Breloer, Beseitigungsanspruch bei störenden Wurzeln, TASPO-Baumzeitung 4/2006, 32
- (5) BGH, Urteil vom 8. 10. 2004 - V ZR 84/04 - (Umgestürzter 80jähriger Walnussbaum, Verhältnis §§ 823/906 Abs. 2, S. 2 BGB) NJOZ 2005, 174; WF 1/2005,20;
- (6) BGH, Urteil vom 4. 2. 2005 - V ZR 142/04 - (Bodenkontamination, Beseitigungs- und Wiederherstellungspflicht)
- (7) BGH, Urteil vom 23. 4. 1993, NJW 1993, 1855
- (8) BGH, Urteil vom 21. 3. 2003, NJW 2003, 1732; WF 3/2003, 107 mit Anm. Breloer, WF 3/2003, 108; WF 4/2003, 155; Breloer, Sind 30jährige Pappeln nicht mehr standsicher?, AFZ-Der Wald 24/2003,1224; dies., Anlass zu Missverständnissen - Das Pappel-Urteil des BGH vom 21. März 2003, Stadt + Grün 12/2003, 61; dies., Missverständliches Pappel-Urteil, Baumzeitung 1/2004, 22
- (9) BGH, Urteil vom 2. Juli 2004 - V ZR 33/04 - („Champignon-Urteil“, Grenzbaum, jeder Baumeigentümer hat die Verkehrssicherungspflicht für den Teil des Baumes, der auf seinem Grundstück steht), WF 4/2004, 171; NJW 2004, 1381; AUR 1/2005, 34 und AUR 3/2005, 104
- (10) BGH, Urteil vom 4. 3. 2004 - III ZR 225/03 -, NJW 2004, 1381AUR 12/2004, 413; WF 2/2004, 63
- (11) BGH, Urt. v. 17. 9. 2004 - V ZR 230,03 -, NJW 2004, 3701; WF 1/2005, 19; ; H. Breloer, Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch in der Rechtsprechung des BGH, AFZ-Der Wald 24/2005,1314; H. Breloer, Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch, AFZ-Der Wald 4/2006,198 (zu OLG Frankfurt, nach Zurückverweisung des BGH)
- (12) Breloer, Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch in der neueren Rechtsprechung, AFZ - Der Wald, 4/2006, 199
- (13) BGH, Urteil vom 8. 10. 2004 - V ZR 84/04 -, NJOZ 2005, 174WF 1/2005, 20
- (14) Breloer, Haftung für Schäden durch Wurzeln an Leitungen, Mauerwerk u. a., Rechtsprechung - Richtlinien - Fachkompetenz, Tagungsband der 23. Osnabrücker Baumpflegetage 2005)
- (15) BGH, Urteil vom 28. 11. 2003 - V ZR 99/03 -, NJW 2004, 603; NZM 2004, 154; WF 2/2004,64
- (16) BGH, Urteil vom 4. 2. 2005 - V ZR 142/04 -, WF 2/2005, 60; H. Breloer, Beseitigungsanspruch bei störenden Wurzeln, TASPO-Baumzeitung 4/2006, 32

Erstveröffentlichung in DS – Der Sachverständige 10/2007, 297 ff. (Verlag C.H. Beck München-Frankfurt)